

R I C H T L I N I E

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Leistungssports des Stadtsportbundes Münster e.V.

1. ALLGEMEINES

Alle Geschlechtsbezeichnungen schließen die weibliche Form mit ein!

Das „Konzept zur Förderung des Sports in Münster“ nach der Teilübertragung von Sportfördermitteln durch die Stadt Münster an den SSB Münster e.V. ist Bestandteil der nachfolgenden Richtlinie zur Förderung des Leistungssports.

Es werden nur Maßnahmen in den vom **DOSB anerkannten Sportarten** be-
zuschusst und die **nicht** in den Zuständigkeitsbereich anderer Institutionen fal-
len (z.B. Veranstalter, Fachverband, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Sporthilfe
NRW)

Es werden nur **Mitgliedsvereine und Fachschaften des Stadtsportbundes
Münster** gefördert! Antragssteller und Förderungsempfänger ist der jeweilige
Mitgliedsverein, er garantiert die richtliniengerechte Verwendung der Förde-
mittel.

2. DEFINITION

des förderungswürdigen Leistungssports auf kommunaler Ebene

2.1. Als förderungswürdig im Sinn des Leistungssports gelten:

2.1.1. Einzelsportler und Mannschaften, die bei

Westfälischen Meisterschaften	für Schüler und Jugend/Junioren
NRW- / Westdeutschen Meister- schaften	für Schüler, Jugend/Junioren & Senioren
Deutsche- /Internationale Deutsche Meisterschaften	für Schüler, Jugend/Junioren & Senioren
Nationale Pokalmeisterschaften	Für Schüler, Junioren/Jugend & Senioren nur als Pflichtveranstaltung ab NRW-/ Westdeut- scher Ebene

starten oder

2.1.2. in der / den **höchsten Spielklasse(n) ihres Fachverbandes** spielen.

Die Klassenbestimmung erfolgt nach fachverbandlichen
Angaben wie folgt:

bei mindestens 8 Spielklassen:	Förderung der 3 höchsten
bei mindestens 5 - 7 Spielklassen:	Förderung der 2 höchsten
bei 4 und weniger als 4 Spielklassen:	Förderung der höchsten

Gefördert werden nur die allgemeinen / offenen Meisterschaften.

- 2.2. **Jugendmannschaften** werden nur gefördert, wenn die Mannschaft in einer Spielklasse spielt, deren Rundenspiele **direkt** mit einer Meisterschaft gemäß vorstehender Ziffer 2.1.1 abschließen oder wenn die Mannschaft die Endrunde zu einer Meisterschaft gemäß Ziffer 2.1.1 erreicht hat bzw. hierzu notwendige Qualifikationswettkämpfe bestreitet bzw. bestritten hat.
 - 2.3. Sobald Sportler in **Senioren al ters klassen** starten, wie z.B. „alte Herren“, „Senioren 1“, „Ü 35“, „30 plus“, „Altersturner“ etc., erfahren sie keine Förderung.
 - 2.4. Die Teilnahme an internationalen Meisterschaften / Wettkämpfen wird nicht gefördert.
 - 2.5. Förderfähig sind Einzelsportler und Mannschaften soweit sie den Amateurstatus besitzen. (Ein Amateur ist eine Person/Mannschaft, die – im Gegensatz zum Profi – den Sport aus Liebhaberei und nicht als Beruf ausübt).
Insoweit hält sich der SSB Münster e.V. die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor.
3. Folgende **KOSTEN** werden bei der Bezuschussung berücksichtigt:
 - 3.1. **FAHRTKOSTEN**
Als Fahrtkosten im Sinne dieser Richtlinie gelten:
 - 3.1.1. Fahrten von Einzelsportlern / Mannschaften zur Teilnahme an den unter 2.1. aufgeführten Meisterschaften.
Für Jugendmannschaften gilt die Ziffer 2.2.
 - 3.1.2. Fahrten für Einzelsportler zu **notwendigen Qualifikationswettkämpfen**, wenn dadurch die Teilnahme an Meisterschaften erreicht wird; für Jugendmannschaften, wenn die Mannschaft die Endrunde zu Meisterschaften gemäß Ziffer 2.1.1 erreicht hat bzw. erreichen kann.
Besteht die Qualifikation aus mehreren Runden, können Anträge für sämtliche Runden gestellt werden.
Ist die Teilnahme an einer förderfähigen Meisterschaft bereits durch einen Qualifikationswettkampf erreicht worden, ist nur dieser förderfähig. Weitere Qualifikationswettkämpfe der gleichen Wettkampfklasse/Disziplin sind nicht förderfähig.
 - 3.1.3. **Fahrten für notwendiges Auswärtstraining**
können nur im schriftlich begründeten Ausnahmefall geltend gemacht werden, wenn das Training auf Grund fehlender Gegebenheiten in Münster nicht möglich ist.
 - 3.1.4. Im **Behindertensport** können auch solche Fahrtkosten geltend gemacht werden, die den auswärtigen Aktiven bei der Anreise zum Training in Münster entstehen. Anzusetzen sind tatsächlich gefahrene Kilometer.

- 3.1.5.** Für alle Fahrten mit dem PKW ist stets die **kürzeste Wegstrecke** zu wählen. **Die Fahrtstrecke beginnt jeweils in Münster, dies gilt auch für aus dem Ausland anreisende Spieler.**

Erstattungsfähig sind nur die **notwendigen Kosten**, d.h. die Fahrzeuge sind grundsätzlich **mit der zugelassenen Personenzahl** durch Sportler zu besetzen.

Fahrtkosten werden in Form einer Kilometerpauschale berechnet. Es wird ein Kilometersatz von **0,30 € / Kilometer** zu Grunde gelegt.

Wird notwendigerweise ein **Geräteanhänger mitgeführt**, erhöht sich der o.g. Kilometersatz um **0,10 € / Kilometer**.

Für **Klein-/ Minibusse** wird bei entsprechender Mitfahrerzahl die Pauschale auf **0,60 € / Kilometer** verdoppelt.

Bei der Nutzung eines **Reisebusses** wird eine Kilometerpauschale von **1,40 € / Kilometer** zugrunde gelegt.

Angemietete Fahrzeuge werden nur bis zum **maximalen Kilometersatz** angerechnet.

Bei Fahrten mit der **Deutschen Bahn-AG** können die Fahrtkosten der 2. Klasse angesetzt werden. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 50 % der **nachgewiesenen Kosten**.

3.2. Sonstige Kosten

Förderfähig sind die unter den Ziffern 3.2.1. bis 3.2.4 und 3.2.6 entstehenden sonstigen Kosten. Diese sind bei Qualifikationswettkämpfen mit Ausnahme der Ziffer 3.2.2. jedoch nicht förderfähig.

3.2.1. Start- und Nenngelder

Anerkannt werden Kosten, die zur Erlangung der Spiel-/Startberechtigung für Wettbewerbe der Einzelsportler und Mannschaften führen!

Hierzu zählen **nicht** Ablösesummen-/gebühren o.ä. an Vereine oder Verbände.

3.2.2. Schiedsrichterkosten bei Heimwettkämpfen

Schiedsrichterkosten bei Heimwettkämpfen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.

3.2.3. Verpflegungskosten für Auswärtswettkampf bzw. -spieltage

Es kann ein Verpflegungssatz von bis zu **20,00 Euro** pro Auswärtsspiel- bzw. -wettkampftag und Sportler angesetzt werden.

3.2.4. Übernachtungskosten bei mehrtägigen Auswärtswettkämpfen

Der Höchstsatz für die Förderung von Übernachtungskosten beträgt **20,00 Euro** pro Übernachtung und Teilnehmer.

3.2.5 Die Sätze zu den Ziffern 3.2.3 und 3.2.4 werden regelmäßig an die entsprechenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes angepasst.

3.2.6. Kosten für die Benutzung von Sportanlagen können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen geltend gemacht werden. Es wird davon ausgegangen,

dass die Nutzung der Sportstätten für die Vereine in Münster weiterhin kostenfrei bleibt.

4. VERFAHREN

- 4.1. Die Zuschusshöhe beträgt für die nachgewiesenen **Fahrtkosten** 50 % und für die **sonstigen, nachgewiesenen Aufwendungen maximal 30 %**. Über die nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Förderung des Leistungssports wird im Einzelfall entschieden.
- Sobald die Summe der Rücklagen 25% der jährlichen Fördermittel des Leistungssports übersteigt, legt der Arbeitskreis dem Geschäftsführer den Vorstand eine Empfehlung vor, ob und ggf. in welcher Art und Weise die überschießenden Beträge Verwendung finden sollen.**
- 4.2. Zuschüsse werden nur auf Grund von Anträgen gewährt, die auf den vorgeschriebenen **Formblättern** an den Stadtsportbund Münster zu richten sind.
- 4.3. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das laufende Jahr ist nach Zusendung der Antragsunterlagen durch den SSB vom Verein **fristgerecht** und vollständig mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.4. Dem Förderantrag ist eine Auflistung über das Wettkampfsystem der jeweiligen Fachsportart (Ligensystem, Altersklassen, ...) beizufügen.
- 4.5. Für die richtliniengerechte Verwendung der Mittel zeichnet der Vereinsvorstand in vertretungsberechtigter Form (§ 26 BGB) durch **Originalunterschrift(en)** auf dem **Antragsvorblatt**.
- 4.6. **Bei zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses ist der Zuschuss an den SSB Münster e.V. unverzüglich zurückzuzahlen.**
- 4.7. **Die Mehrfachbezuschussung einer Maßnahme aus mehreren Fördertöpfen ist unzulässig.**
- 4.8. Nachweis und Prüfung
Die geltend gemachten Kosten müssen im Rahmen einer Prüfung in tatsächlicher Höhe belegt werden. Ebenso ist die richtliniengerechte Verwendung in Höhe des Zuschusses kassenwirksam nachzuweisen.

Stand: 06. Dezember 2023